



An den Grossen Rat

22.5240.02

ED/P225240

Basel, 6. Juli 2022

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2022

Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend «sexuelle Belästigung im Lehrbetrieb»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist nicht nur eine Verletzung der Menschenwürde, sondern entspricht gemäss Gleichstellungsgesetz diskriminierendem Verhalten und ist damit verboten.

Gemäss einer Umfrage, welche die Unia 2019 bei 800 Lernenden durchgeführt hat, wurden 33 Prozent der Befragten während der Lehre sexuell belästigt. Grundsätzlich können sich die Betroffenen in solchen Situationen an die Lehraufsicht wenden. Das ist aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen nicht immer möglich. Gemäss dem Mediensprecher des Erziehungsdepartements mangelt es in einem solchen Fall für die Betroffenen tatsächlich an einer neutralen Anlaufstelle.

Die Unterzeichnende bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche möglichen Präventionsmassnahmen ergreift der Regierungsrat als Aufsichtspflichtiger über die Lehrverhältnisse, damit es zu keinen sexuellen Belästigungen in den Lehrbetrieben kommt?
 - a. Gibt es entsprechende Schulungen für die Lehrmeister*innen, Ausbilder*innen?
 - b. Gibt es zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitgeber eine Verpflichtung/Kontrolle der Lehrbetriebe von Seiten Kanton bezüglich präventiver Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung?
 - c. Ist im Lehrvertrag festgehalten, dass Diskriminierung in keiner Form erlaubt ist und wissen die Lernenden, was sie tun können im Falle einer Diskriminierung/Belästigung?
 - d. Wie kann der Kanton die Information für Lernende verbessern, damit sie wissen, was sie bei einem Vorfall tun können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für die von einer sexuellen Belästigung betroffenen Lernenden eine niederschwellige und vertrauliche Anlaufstelle einzurichten sowie ein Beratungsangebot für Ausbilder*innen für den Umgang mit Belästigungen?
 - a. Welche Rolle kommt dem Berufsinspektorat diesbezüglich zu?
 - b. Sind die Berufsinspektor*innen im Umgang mit den Themen Diskriminierung und sexuelle Belästigung geschult? Gibt es definierte Prozesse, was das Berufsinspektorat bei einer Meldung von sexueller Belästigung macht?
3. Welche Massnahmen werden getroffen, Lehrbetriebe, bei denen es zu einer sexuellen Belästigung gekommen ist, in die Pflicht zu nehmen (oder zu sanktionieren), damit es nicht zu Wiederholungstaten kommt?

4. Welche (z.B. psychologische oder rechtliche) Unterstützung erhalten Lernende, die im Kontext ihrer Berufslehre sexuell belästigt wurden?
5. Welches Angebot gibt es an den Sek-II-Schulen für Schüler*innen, die im Kontext ihrer Schul-ausbildung belästigt werden?

Melanie Nussbaumer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

1.1 Definition Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung kann vielfältige Formen annehmen. Die Abteilung Gleichstellung des Kantons beschreibt den Tatbestand in ihrem Flyer «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» wie folgt:

«Grundsätzlich fällt darunter jedes Verhalten mit sexuellem Bezug, das im Unternehmen allgemein oder von der betroffenen Person nicht erwünscht ist. Die Erscheinungsformen sexueller Belästigung reichen von subtilen verbalen oder nonverbalen Verhaltensweisen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen, also zum Beispiel:

- anzügliche und peinliche Bemerkungen über das Äussere;
- herabwürdigende Blicke und Gesten;
- sexistische Sprüche und Witze;
- Vorzeigen, Aufhängen und Versenden von pornografischem Material (z.B. per E-Mail);
- wiederholte unerwünschte Einladungen;
- unerwünschter Körperkontakt und aufdringliches Verhalten;
- unerwünschte Berührungen;
- Annäherungsversuche, insbesondere solche, die mit dem Versprechen von Vorteilen oder dem Androhen von Nachteilen einhergehen;
- sexuelle und körperliche Übergriffe bis hin zu Vergewaltigungen.

Dabei ist die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens massgebend. Diese unterscheidet sexuelle Belästigung von einem einvernehmlichen Flirt. Oder anders ausgedrückt: Das subjektive Empfinden der Person, auf die ein bestimmtes Verhalten mit sexuellem Bezug abzielt, muss respektiert werden und bestimmt, wo Grenzen überschritten werden und sexuelle Belästigung beginnt.»

In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird von obiger Definition ausgegangen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Sexuelle Belästigung ist in der Schweiz verboten. Das Verbot ist in verschiedenen Bundesgesetzen und in kantonalen Erlassen festgeschrieben. Das Verbot von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie die Pflicht der Arbeitgebenden, ihre Angestellten zu schützen, sind im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 220) verankert. Das GIG untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Sexuelle Belästigung gilt ausdrücklich als eine Form der Diskriminierung und fällt als solche unter das Diskriminierungsverbot. Je nach Art der Vorfälle kann sexuelle Belästigung unter verschiedene Formen von strafrechtlich relevantem Verhalten fallen, sei es als Verstoß gegen die Freiheit oder als Verstoß gegen die sexuelle Integrität (Drohung und Nötigung, Art. 180 und 181 StGB; Sexualdelikte, Art. 187 bis 198 StGB).

1.3 Studie Unia

Die in der Schriftlichen Anfrage von Melanie Nussbaumer zitierte Unia-Studie hat im Jahr 2019 800 Lernende zum Thema sexuelle Belästigung befragt.

1.3.1 Antworten der befragten Lernenden in der Unia-Studie 2019

	Arbeitsalltag	In der Schule	Privatleben
Sexuelle Anspielung oder abwertende Bemerkungen	200	210	350
Unerwünschtes Zeigen, Auflegen, Aufhängen von pornographischem Material	54	88	173
Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht	58	58	227
Unerwünschte Körperkontakte	95	75	256
Stalking (unerwünschte Verfolgung oder wiederholte unerwünschte Kontaktaufnahme)	64	60	174
Annäherungsversuche mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen	54	53	121
Sexuelle Übergriffe, Nötigung oder Vergewaltigung	9	8	85

Quelle: <https://www.unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/lernende/umfrage-lehre>, Abfrage vom 9.6.2022

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sexuelle Anspielungen oder abwertende Bemerkungen die häufigste Art von sexueller Belästigung ist und sexuelle Übergriffe, Nötigungen und Vergewaltigungen am wenigsten häufig vorkommen.

1.4 Situation bezüglich sexueller Belästigung auf Sekundarstufe II im Kanton Basel-Stadt

Die für die betriebliche Ausbildung verantwortliche Fachstelle Lehraufsicht erhält derzeit im Schnitt Kenntnis von einem Fall der sexuellen Belästigung pro Jahr. Eine aktuelle Befragung des Direktors und der Direktorinnen der Berufsfachschulen sowie der Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen ergab, dass sehr wenig Vorfälle gemeldet werden. Im Hinblick auf die in Kapitel 1.3 erwähnte Studie der Unia ist aber davon auszugehen, dass es eine Dunkelziffer von Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden gibt, die von sexueller Belästigung betroffen sind.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche möglichen Präventionsmassnahmen ergreift der Regierungsrat als Aufsichtspflichtiger über die Lehrverhältnisse, damit es zu keinen sexuellen Belästigungen in den Lehrbetrieben kommt?*

Untenstehend werden die verschiedenen Massnahmen erläutert.

- a. *Gibt es entsprechende Schulungen für die Lehrmeister*innen, Ausbilder*innen?*

Betriebe, die Lernende ausbilden möchten, müssen bei der Fachstelle Lehraufsicht des Kantons Basel-Stadt ein Gesuch für eine Bildungsbewilligung einreichen. Teil der Auflage der Lehraufsicht für die Erteilung einer Bildungsbewilligung ist der Besuch des verantwortlichen Berufsbildners bzw. der Berufsbildnerin des obligatorischen «Ausbildungskurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner». Im Rahmen des Kurses wird auf die Bildungsverordnung des jeweiligen Lehrberufs, welchen der Lehrbetrieb anbietet, eingegangen. Im Abschnitt 3 «Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz» der Bildungsverordnungen eines jeden Lehrberufs wird im Artikel 5 aufgeführt: «Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen». Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz geben die Kursleitenden den Hinweis auf das Arbeitsgesetz § 5: «Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben». Unter Einbezug dieser Gesetzesvorgabe werden die anwesenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner hinsichtlich der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers geschult sowie auf das Thema sexuelle Belästigung im Lehrbetrieb sensibilisiert.

- b. *Gibt es zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitgeber eine Verpflichtung/Kontrolle der Lehrbetriebe von Seiten Kanton bezüglich präventiver Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung?*

Bevor ein Betrieb eine Bildungsbewilligung erhält, überprüft die Fachstelle Lehraufsicht diesen gemäss des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung, § 11, Absatz 3: «Die zuständige Verwaltungsabteilung prüft, ob alle Voraussetzungen zur Bildung vorhanden sind. Der schriftliche Entscheid stützt sich in der Regel auf einen Bericht der Fachkommission oder von Expertinnen und Experten». So wird sichergestellt, dass der Lehrbetrieb alle im Bildungsplan festgehaltenen Ausbildungsziele umsetzen kann und die Qualität der Ausbildung gewährleistet ist.

Ein weiteres freiwilliges Angebot ist das Kursprogramm Fokus Berufsbildung, das zur thematischen Weiterbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner dient. Die Fachstelle Lehraufsicht führt diese Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen der Arbeitswelt, Institutionen und Verbänden durch. Im November 2022 wird beispielsweise ein Seminar zum Thema Arbeitsrecht gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband beider Basel veranstaltet. Dies ist eine Gelegenheit, die Anwesenden auf das Thema Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, auch in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, zu schulen. Darüber hinaus hat die Fachstelle Lehraufsicht keine spezifische Verpflichtung zur Kontrolle der Lehrbetriebe, auch nicht hinsichtlich präventiver Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung in den Lehrbetrieben.

- c. *Ist im Lehrvertrag festgehalten, dass Diskriminierung in keiner Form erlaubt ist und wissen die Lernenden, was sie tun können im Falle einer Diskriminierung/Belästigung?*

Der Lehrvertrag ist national einheitlich geregelt. Alle Lernenden, die in der Schweiz eine drei- oder vierjährige Lehre mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine zweijährige Lehre mit

Eidgenössischem Berufsattest (EBA) absolvieren, unterzeichnen ein vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vorgegebenes Vertragsdokument. Der Lehrvertrag ist dabei ein besonderer Einzelarbeitsvertrag, dessen Inhalt nach OR Art. 344 ff. geregelt ist. Im Lehrvertrag wird nicht erwähnt, dass Diskriminierung nicht erlaubt ist. Da der Bund die Vorgaben macht, hat der Kanton Basel-Stadt keine Einflussnahme auf die Form oder den Inhalt des Dokuments.

Im Beilageschreiben zum genehmigten Lehrvertrag werden die Lernenden darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Schwierigkeiten während der Lehrzeit an die Fachstelle Lehraufsicht wenden können. Ebenfalls erhalten sie den Hinweis, dass die Berufsinspektorinnen und -inspektoren der Schweigepflicht unterstehen. Die Lehraufsicht prüft, ob die Beilage um weiteres Informationsmaterial spezifisch zum Thema sexuelle Belästigung ergänzt werden könnte.

- d. *Wie kann der Kanton die Information für Lernende verbessern, damit sie wissen, was sie bei einem Vorfall tun können?*

Die Lernenden sind, wie in Antwort zur Frage 1c beschrieben, informiert, dass sie sich im Fall von Schwierigkeiten im Lehrbetrieb an die Fachstelle Lehraufsicht wenden können. Die Ansprechbarkeit der Lehraufsicht ist gegeben. Bei der Beantwortung zur Frage 5 wird ebenfalls aufgezeigt, dass den Lernenden nicht nur die Fachstelle Lehraufsicht zur Verfügung steht. Die Berufsfachschule ist als einer der drei Lernorte (nebst dem Lehrbetrieb und dem überbetrieblichen Kurs) ebenfalls in die Ausbildung involviert und es bestehen dort Angebote und Informationen für die Lernenden.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, für die von einer sexuellen Belästigung betroffenen Lernenden eine niederschwellige und vertrauliche Anlaufstelle einzurichten sowie ein Beratungsangebot für Ausbilder*innen für den Umgang mit Belästigungen?*

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der Fachstelle Lehraufsicht bereits eine niederschwellige, einfach zugängliche und kompetente erste Anlaufstelle zu haben. Dies hat den erheblichen Vorteil, dass die Lernenden und die Lehrbetriebe diese bereits kennen. Umgekehrt ist die Fachstelle Lehraufsicht Spezialistin für alle Fragestellungen rund um die betriebliche Ausbildung. Durch die Schweigepflicht der Berufsinspektorinnen und -inspektoren ist die Vertraulichkeit ebenfalls gewährleistet. Zusätzlich gibt es an den Berufsfachschulen Lernberatungen, die im Sinne einer Sozialberatung funktionieren (vgl. Antwort zu Frage 5). Entsprechend sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, eine weitere Anlaufstelle einzurichten.

- a. *Welche Rolle kommt dem Berufsinspektorat diesbezüglich zu?*

Die Fachstelle Lehraufsicht ist Anlaufstelle für Schwierigkeiten während der Lehre. Wenn sich Probleme nicht betriebsintern lösen lassen, haben sowohl Lernende als auch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Möglichkeit, sich dorthin zu wenden. Dies gilt auch im Fall von sexueller Belästigung.

- b. *Sind die Berufsinspektor*innen im Umgang mit den Themen Diskriminierung und sexuelle Belästigung geschult? Gibt es definierte Prozesse, was das Berufsinspektorat bei einer Meldung von sexueller Belästigung macht?*

Bei der Fachstelle Lehraufsicht gibt es einen Berufsinspektor (männlich) und eine Berufsinspektorin (weiblich) als verantwortliche Ansprechpersonen im Fall von sexueller Belästigung. Beide sind im Umgang mit den Themen Diskriminierung und sexuelle Belästigung geschult. Kontaktiert eine lernende Person die Fachstelle Lehraufsicht zu diesem Themenbereich, kann sie zunächst wählen, ob sie mit der Berufsinspektorin oder dem Berufsinspektor sprechen möchte. Der Fall wird dann situationsgerecht aus Sicht der betroffenen Person aufgenommen. Bei Minderjährigen erfolgt dies

in Zusammenarbeit mit den erziehungsberechtigten Personen. Dabei werden die Möglichkeiten der Vorgehensweise aufgezeigt. Diese gehen über eine weiterführende Beratung bei der Opferhilfe Basel, Anzeige bei der Polizei und allenfalls medizinische Abklärungen zur Beweissicherung. Ein sofortiges Verlassen bzw. Wechsel des Lehrbetriebs, Wechsel der Abteilung bei einem Grossbetrieb, Konfrontation des Lehrbetriebs bzw. der im Lehrbetrieb verantwortlichen Person wird in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und der Opferhilfe entschieden.

3. *Welche Massnahmen werden getroffen, Lehrbetriebe, bei denen es zu einer sexuellen Belästigung gekommen ist, in die Pflicht zu nehmen (oder zu sanktionieren), damit es nicht zu Wiederholungstaten kommt?*

Ist die Schuldfrage und die Täterschaft geklärt, wird die Bildungsbewilligung entzogen. Ein Lehrbetrieb kann erneut ein Gesuch für eine Bildungsbewilligung einreichen, wenn eine neue Berufsbildnerin oder ein Berufsbildner hinterlegt wird. Dann erfolgt, wie zur Frage 1a ausgeführt, eine neue und genaue Prüfung.

4. *Welche (z.B. psychologische oder rechtliche) Unterstützung erhalten Lernende, die im Kontext ihrer Berufslehre sexuell belästigt wurden?*

Als Opfer einer Straftat hat die lernende Person gemäss Opferhilfegesetz Anrecht auf die Unterstützung der Opferhilfe. Es besteht Anspruch auf Beratung und Information, besondere Rechte im Strafverfahren oder in einem Schlichtungsverfahren gemäss Gleichstellungsgesetz sowie finanzielle Hilfe. Gemeinsam werden die verschiedenen Möglichkeiten im Beratungsgespräch mit Fachpersonen der Opferhilfe analysiert. Falls nötig, wird die Vermittlung an Psychologen und Psychologinnen oder erfahrenen Anwälten sichergestellt. Auf Wunsch begleiten Personen der Opferhilfe die betroffenen Personen bei Behördengängen, Eingaben von Dokumenten, Einvernahmen bei der Polizei oder ähnlichem.

5. *Welches Angebot gibt es an den Sek-II-Schulen für Schüler*innen, die im Kontext ihrer Schulausbildung belästigt werden?*

An den Berufsfachschulen der Sekundarstufe II gibt es jeweils vor Ort eine Lernberatung, die analog der Sozialarbeit auf der Stufe Volksschulen anzusiedeln ist. Dies ist ein niederschwelliges Angebot und Triagestelle, an die sich Lernende mit allen Anliegen wenden können, vor allem auch mit Anliegen, die sie nicht mit ihren Lehrpersonen besprechen möchten. Die Lernberatung ist vertraulich. An diese Stelle könnten sich Lernende wenden, die sexuell belästigt werden. Die Lernberatung ist allen Lernenden bekannt. An den Schulen wird offensiv Werbung für das Angebot gemacht. Nimmt die Lernberatung Kenntnis von einem Fall von sexueller Belästigung, leisten die Berufsfachschulen unterstützende Beratung in dem die Lernenden ermutigt werden, sich an die Lehraufsicht oder die Opferhilfe zu wenden.

Die Handelsschule KV Basel arbeitet mit dem schulpsychologischen Dienst (SPD). Die Lernenden können sich vertraulich an diese Fachstelle wenden und erhalten professionelle Hilfe. Die Lernenden werden jeweils zum Schulstart über alle Angebote informiert und sie können die Informationen auch im Online-Sekretariat nachlesen. Zudem werden Präventionstage durchgeführt, an welchen auch auf das Thema Gewalt in seinen verschiedenen Aspekten eingegangen wird.

Im Zentrum für Brückenangebote wird das Thema sexuelle Belästigung in diversen Fächern behandelt. Es gibt ebenfalls ein Lernbüro. Dieses steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und hat die gleiche Funktion wie die Lernberatung bei den Berufsfachschulen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Mittelschulen wird derzeit gemeinsam mit dem SPD ein zusätzliches Angebot spezifisch zum Thema sexuelle Belästigung aufgebaut. Dieses wird mit Beginn des Schuljahrs 2022/2023 lanciert. Das Angebot wird dann auf den Webseiten des SPD und der Mittelschulen publiziert. An den Schulen werden Plakate mit einem QR-Code verteilt. Mittels QR-Code kommt man auf die Website des SPD mit weiterführenden Informationen. Es besteht die Möglichkeit, per E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Der SPD wird das Angebot einmal jährlich in allen Klassen und bei der Lehrerschaft vorstellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin